



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl I S. 456) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1991 (GVBl I S. 300), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl I S. 204), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 24.08.2009:

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl I S. 456) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1991 (GVBl I S. 300), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl I S. 204), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (3) Öffentliche Flächen oder Einrichtungen im Sinne der Satzung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Liffasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege, Anlagen und Flächen zu nicht vorwiegend ihrer Bestimmung dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Oestrich-Winkel. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Erlaubnisansprüche sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Oestrich-Winkel zu stellen. Die Stadt Oestrich-Winkel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn seit der Stellung des Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sich nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Plakatierung

- (1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (3) Anlässlich von Wahlen dürfen Plakatständer (höchstens im Format DIN A 0) von zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen frühestens 2 Monate vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Verwaltungsbehörde kann die Aufstellungsorte bestimmen oder einschränken. Plakatständer, die auf Wahlveranstaltungen hinweisen, sind von der Frist in Satz 1 ausgenommen, müssen aber spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (4) Ansonsten ist Wahlwerbung unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 7 a

Beseitigungspflicht

- (1) Wer Gegenstände im Rahmen einer Sondernutzung auf Flächen im Sinne des § 1 einbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Im Übrigen gilt § 17 a des Hessischen Straßengesetzes entsprechend. ¹

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle EURO abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Oestrich-Winkel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarkt- und Gebührenordnung.

§ 13

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

¹ § 17a Unerlaubte Benutzung einer Straße

- (1) ¹Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Straßenbaubehörde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.
- (3) Ist der Eigentümer oder der Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die Straßenbaubehörde die Gegenstände verwerten und entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. ²Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht unberührt.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für Bundesfernstraßen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 18.12.2007

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 20.12.2007, Rheingau Echo Ausgabe 51/07, öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 21.12.2007 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.12.2007

Der Magistrat
gez. Weimann
Bürgermeister

Die Änderungen gem. 1. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 25.08.2009

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 10.09.2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 11.09.2009 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.09.2009

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

**Gebührenordnung
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen der Stadt Oestrich-Winkel**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Bauflucht überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	2,00	10,00
2.	Errichtung eines Baugerüstes bis zur Dauer von zwei Monaten, je lfd. Frontmeter, für jeden weiteren angefangenen Monat bis insgesamt 4 Monaten das Doppelte der Gebühr ab dem 5. Monat das Vierfache der Gebühr je weiteren angefangenen Monat	2,00	30,00
3.	Aufstellung von Warenständen bzw. -tischen je m ² und Monat	4,00	30,00
4.	Aufstellung von Werbeständern je m ² und Monat	4,00	30,00
5.	Aufstellung von gewerblichen Plakatständern als Werbung für Veranstaltungen je angefangene Woche	20,00	40,00
6.	Sonstige Sondernutzungen bis zur Dauer von		

	zwei Monaten je m ² für jeden weiteren angefangenen Monat das Doppelte der Gebühr	4,00	50,00
7.	Nutzung der städt. Werbetafeln an der B42 für max. 4 Wochen	je Tafel 50,00	
8.	Private Hinweisbeschilderung durch die Stadt Anbringen oder Auswechseln pro Schild Sondernutzungsgebühr pro Schild und Jahr Materialaufwand nach Selbstkosten	60,00 20,00	
9.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,00	20,00
10.	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur <u>vorübergehend</u> verlegt bei Durchmessern bis 100 mm bei Durchmessern über 100 mm jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern <u>auf Dauer</u> verlegt bei Durchmessern bis 100 mm bei Durchmessern über 100 mm	4,50 7,00 20,00 30,00	50,00
11.	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich	130,00	
12.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) je Mast jährlich	10,00	
13.	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, Verkaufswagen und gewerblich genutzte Anhänger, die zu anderen Zwecken als zum bloßen Abstellen genutzt oder länger als 2 Wochen geparkt werden je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro angefangener Woche	5,10	50,00